

**Wahlordnung für die Wahlen zu den  
Vorständen der Bezirksstellen  
der Ärztekammer Niedersachsen  
(WO-Bz)**

**in der Fassung der Neubekanntmachung  
vom 1. Juni 2018,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2024  
mit Wirkung zum 1. Juli 2024**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

- (1) Die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung ergeben sich aus dem dritten Kapitel des ersten Teils des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG). Die Zuordnung der wahlberechtigten und wählbaren Personen zu den eingerichteten Bezirksstellen, die Wahlperiode und die Zusammensetzung der Bezirksstellenvorstände erfolgt nach §§ 20, 21 der Kammerstatute der Ärztekammer Niedersachsen.
- (2) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen sind und nur in dem Bezirksstellenbereich, in dessen Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sie geführt werden.
- (3) Die Wahlen sollen abgeschlossen sein, wenn die Wahlvorschläge für die Wahl zur Kammerversammlung einzureichen sind.
- (4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl getrennt nach Bezirksstellen als Briefwahl.
- (5) Frauen sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

## **II. Wahlvorbereitungen**

### **§ 2**

Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Ärztekammer und muss mindestens 14 Tage betragen. Die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.

### **§ 3**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer beruft einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei beisitzenden Mitgliedern. Für die Mitglieder des Wahlausschusses sind jeweils sie vertretende Mitglieder zu berufen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie das sie oder ihn vertretende Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und dürfen nicht hauptamtliche Mitarbeitende der Ärztekammer sein.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen dem bisherigen Vorstand der Bezirksstelle nicht angehören. Werden sie zur Neuwahl vorgeschlagen, scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus. Die beisitzenden Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder müssen wahlberechtigt sein.
- (3) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und bei ihrer oder seiner Verhinderung das sie oder ihn vertretende Mitglied. Sitz des Wahlausschusses ist Hannover. Dies gilt auch im Falle der Nach- oder Wiederholungswahl.

## § 4

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§§ 8 und 9), über die Zulassung der Wahlvorschläge sowie über die Bildung der Wahlvorstände (§ 14) und stellt das Ergebnis der Wahl fest (§ 22).
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder ihrer oder seiner Vertretung zwei besitzende Mitglieder oder sie vertretende Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung sind durch Aushang oder elektronische Zugänglichmachung im Eingangsbereich des Sitzungsgebäudes anzukündigen, mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offensteht. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bzw. des sie oder ihn vertretenden Mitglieds. Über seine Sitzungen fertigt der Wahlausschuss Niederschriften an.

## § 5

Die Präsidentin oder der Präsident gibt bekannt

1. Ende der Wahlzeit (§ 2),
2. Namen und Anschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und des sie oder ihn vertretenden Mitglieds,
3. Anschrift des Wahlausschusses,
4. Namen der beisitzenden Mitglieder des Wahlausschusses und der sie vertretenden Mitglieder.

## § 6

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer stellt für jeden Bezirksstellenbereich ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis) auf. Im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis nach Anlage 1 sind die wahlberechtigten Mitglieder mit Vornamen, Zunamen, Ort der überwiegenden Berufsausübung, bei Mitgliedern ohne Berufsausübung Ort der Hauptwohnung, Geburtsjahr in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Lässt sich der zeitliche Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit nicht eindeutig feststellen oder ist das wahlberechtigte Mitglied zu jeweils gleichen Teilen in mehreren Bezirksstellenbereichen tätig, bestimmt das Mitglied den Hauptort der Berufsausübung.
- (2) Vor Eintragung der Kammermitglieder in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist deren Wahlberechtigung durch die Ärztekammer zu prüfen.

## § 7

- (1) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist zur Einsicht für die Kammermitglieder an mindestens fünf aufeinander folgenden Werktagen auszulegen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt mindestens acht Wochen vor Ende der Wahlzeit bekannt, wo und zu welchen Tageszeiten das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ausliegt. Gleichzeitig gibt sie oder er bekannt, wo und in welcher Weise Einsprüche gegen das Verzeichnis geltend gemacht werden können.

## § 8

- (1) Ein Kammermitglied, dass das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss (§ 4). Zu der Sitzung sind das Einspruch einlegende Kammermitglied sowie das vom Einspruch betroffene Kammermitglied als Beteiligte zu laden. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen, der Ärztekammer gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Die Ärztekammer ist verpflichtet, die Entscheidung umzusetzen.

## § 9

- (1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Personen, die im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu streichen, wenn sie der Bezirksstelle nicht mehr angehören. Im Übrigen dürfen sie nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung (§ 1) besitzen und in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einem Wechsel der Zugehörigkeit der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten zu einer anderen Bezirksstelle entsprechend.
- (4) Streichungen nach Absatz 1, Nachträge nach Absatz 2 und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.
- (5) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss von der Ärztekammer abzuschließen. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (Anlage 2) zu bescheinigen, wie viel Wahlberechtigte in jedem Wahlkreis in das abgeschlossene Wählerinnen- und Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind. Hiervon macht die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Mitteilung.

## § 10

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt spätestens dreiundfünfzig Tage vor Ende der Wahlzeit (§ 2) bekannt:

1. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 11),
2. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 12),
3. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 20).

## § 11

Wahlvorschläge (Anlage 3) sind bis zum 40. Tage vor Ende der Wahlzeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

## § 12

- (1) Im Wahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Vor- und Zunamen, Ort der überwiegenden Berufsausübung (§ 6 Abs. 1 S. 3) bzw. Ort der Hauptwohnung (§ 6 Abs. 1 S. 2) und Geburtsjahr anzugeben. Daneben können nähere Berufsangaben und / oder Angaben nach § 34 HKG aufgenommen werden. Der Wahlvorschlag kann eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, welche bis zu fünf Wörter umfassen darf.
- (2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Zustimmungserklärung jedes für die Wahl vorgeschlagenen Mitglieds nach den Anlage 4 beizufügen.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten des Bezirksstellenbereichs unterschrieben sein. Neben der Unterschrift sind Vor- und Zunamen und die Wohnanschrift anzugeben. Die Unterschriften sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (4) Von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern gilt die oder der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen unterzeichnenden Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

## § 13

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf allen Wahlvorschlägen den fristgerechten Eingang. In den Fällen des Absatz 3 ist auch der Eingang des berechtigten Wahlvorschlags zu vermerken. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang als verspätet zurück.
- (2) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,
  1. die nicht wählbar sind,
  2. deren Identität nicht feststeht,
  3. für welche die nach § 12 Abs. 2 S. 2 vorgesehene Erklärung nicht fristgemäß beigebracht worden ist,
  4. die in mehreren Wahlvorschlägen benannt worden sind.
- (3) Wahlvorschläge, die nicht den Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechen, auch wenn dies aus Streichungen nach Absatz 2 folgt, weist der Wahlausschuss gegenüber der Vertrauensperson unverzüglich mit der Aufforderung zurück, den Mangel innerhalb von einer Frist von einer Woche zu beseitigen. Wird der Mangel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag nicht zuzulassen.

- (4) Der Wahlausschuss entscheidet unbeschadet der Absätze 1 bis 3 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 14**

- (1) Nach der Zulassung der Wahlvorschläge bestimmt der Wahlausschuss, ob und ggf. wie viele Wahlvorstände gebildet werden müssen, um das Wahlergebnis in einer Sitzung des Wahlausschusses (§ 21) feststellen zu können. Er bestimmt zugleich nach alphabetischen Kriterien die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den einzelnen Wahlvorständen. Die Wahlberechtigten werden dadurch numerisch zu kennzeichnenden Zählgruppen (§ 22) zugeordnet.
- (2) Für die Bestellung der Wahlvorstände gilt im übrigen § 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass nur das dem Wahlvorstand vorsitzende und das es vertretende Mitglied wahlberechtigt sein müssen.

#### **§ 15**

Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet binnen drei Monaten eine Nachwahl (§ 35) statt. Kommt die Nachwahl aus Gründen des Satzes 1 nicht zustande, bestimmt der Vorstand der Ärztekammer für die Dauer der Wahlperiode den Vorstand der Bezirksstelle.

#### **§ 16**

Für die Wahl ist amtlich herzustellen:

1. der Stimmzettel (§ 17) nach Anlage 5,
2. der Wahlausweis nach Anlage 6,
3. der äußere Briefumschlag nach Anlage 7,
4. der innere Briefumschlag nach Anlage 8 und
5. ein Abdruck des § 20 der Wahlordnung.

#### **§ 17**

- (1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein oder mehrere nach Zählgruppen unterschiedene Stimmzettel angefertigt.
- (2) Der Stimmzettel erhält die zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils innerhalb der Wahlvorschläge untereinander die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber mit den im Wahlvorschlag aufgeführten Angaben (§ 12 Abs. 2) und in der darin bestimmten Reihenfolge. Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss durch Losentscheid.

### **III. Die Wahl**

#### **§ 18**

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jede Wahlberechtigte und jeden Wahlberechtigten, die oder der in das abgeschlossene Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist, unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlmittel nach § 16 spätestens einen Tag vor Beginn der Wahlzeit abgesandt werden.

## § 19

Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen und enthält dieser nicht mehr als sieben Bewerberinnen und Bewerber, gelten diese als gewählt.

## § 20

- (1) Jede Wählerin und jeder Wähler hat sieben Stimmen. Die Stimmabgabe wird auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder in sonst zweifelsfrei erkennbarer Weise gekennzeichnet.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler kann bei der Wahl Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge ihre oder seine Stimme geben. Sie oder er ist nicht an die Reihenfolge, in die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind, gebunden. Jeder Bewerberin oder jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.
- (3) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke neben dem Stimmabgabevermerk einzutragen.
- (4) Werden die Namen von mehr Bewerberinnen und Bewerbern mit Stimmenabgabevermerken versehen als zu wählen sind, so ist die Stimmenabgabe ungültig.
- (5) Die Wählerin oder der Wähler legt den mit den Stimmenabgabevermerken versehenen Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen.
- (6) Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt eine Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums mit Vor- und Zunamen.
- (7) Die Wählerin oder der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf Kosten der Ärztekammer der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- (8) Der Wahlbrief muss spätestens um 18 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein.

## IV. Feststellung des Wahlergebnisses

### § 21

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss und, soweit sie zuvor gebildet wurden, die Wahlvorstände zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss und, soweit sie gebildet wurden, die Wahlvorstände in öffentlicher Sitzung (§ 4 Abs. 2) festgestellt. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in der Wahlniederschrift aufzunehmen.



## § 22

- (1) Der Wahlausschuss oder der Wahlvorstand prüft aufgrund des Wahlausweises das Recht der Absenderin oder des Absenders des Wahlbriefs zur Wahlbeteiligung und legt den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für den Wahlkreis bestimmte Wahlurne. Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in den Wahlurnen gesammelt sind, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen. Der Wahlausschuss oder der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen. Für das Öffnen der äußeren und inneren Briefumschläge kann sich der Wahlvorstand technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das Anfertigen von Zähllisten der gültigen und ungültigen Stimmen (Zählgruppe).
- (1a) Sind Wahlvorstände gebildet worden, entscheiden diese einvernehmlich. Anderenfalls entscheidet der Wahlausschuss.
- (1b) Sind Wahlvorstände gebildet worden, stellt der Wahlausschuss anhand der ihm von den Wahlvorständen vorgelegten Niederschriften fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen.
- (1c) Der Wahlausschuss stellt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge fest. Wenn Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses müssen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt werden.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ärztekammer mit. Diese oder dieser gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl**

### § 23

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen zehn Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.
- (2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Geht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf der Gewählte erst dann als Mitglied des Vorstandes handeln, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorliegt.



## **§ 24**

- (1) Lehnt die oder der Gewählte die Wahl ab, verliert sie oder er vor Annahme der Wahl die Wählbarkeit oder ändert sich vor Annahme der Wahl ihre oder seine Zugehörigkeit zur Bezirksstelle, so wird die oder der Gewählte durch eine Ersatzperson (§ 22 Abs. 1 c) ersetzt. Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so findet eine Ersatzwahl statt.
- (2) Auf die Ersatzwahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.
- (3) Die Feststellung des Absatz 1 trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die Vorschriften des § 22 Abs. 3 und des § 23 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 25**

- (1) Verliert ein Mitglied nach Annahme der Wahl sein Mandat, so findet § 24 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Feststellung nach Absatz 1 trifft die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle oder, wenn Zweifel bestehen, der Vorstand der Bezirksstelle. Die Vorschriften des § 22 Abs. 3 und des § 23 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle tritt. Ist sie oder er selbst betroffen, tritt an ihre oder seine Stelle die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer.

## **VI. Wahlprüfung**

### **§ 26**

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.
- (2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.
- (3) Zum Einspruch ist berechtigt
  1. jedes Mitglied der Bezirksstelle,
  2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
  3. die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle der ablaufenden Wahlperiode,
  4. die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer.

### **§ 27**

- (1) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden.
- (2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen der oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

## § 28

Der Einspruch kann darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied des Vorstandes der Bezirksstelle nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Zusammensetzung des Vorstandes oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf die Mitgliedschaft im Vorstand der Bezirksstelle beeinträchtigt worden sei.

## § 29

(1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ärztekammer berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und den sie vertretenden Mitgliedern. Zwei Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richterinnen- oder Richteramt haben. Die übrigen müssen wahlberechtigte Mitglieder der Bezirksstelle sein.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden

1. die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle oder das sie oder ihn vertretende Mitglied sowie deren Amtsvorgängerin oder Amtsvorgänger der abgelaufenen Wahlperiode,
2. Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlvorstände oder der sie vertretenden Mitglieder,
3. Bewerberinnen oder Bewerber auf Wahlvorschlägen,
4. hauptamtliche Mitarbeitende der Ärztekammer.

(4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das dienstranghöhere zum Richterinnen- oder Richteramt befähigte Mitglied oder das sie vertretende Mitglied, bei gleichem Dienststrang das an Lebensjahren ältere Mitglied oder das es vertretende Mitglied.

(5) Die oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

## § 30

Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerechtlche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Wahlordnung etwas Abweichendes ergibt.

## § 31

(1) Die oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung. Sie oder er lädt dazu

1. die- oder denjenigen, die oder der den Einspruch eingelegt hat sowie
2. die Bewerberin oder den Bewerber oder das Vorstandsmitglied oder die Ersatzperson, das oder die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte.

(2) Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens eine Woche. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung der oder des Bevollmächtigten (§ 27 Abs. 1).

Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:

1. die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle,
2. die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer,
3. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 32**

- (1) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die- oder derjenige, die oder der den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.
- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder die sie vertretenden Mitglieder zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

### **§ 33**

- (1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist (§ 28), so erklärt er die Wahl für gültig.
- (2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, berichtigt der Wahlvorstand entsprechend der §§ 23 bis 25 das Wahlergebnis.
- (3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 28 Nr. 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig (§ 36).
- (4) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

### **§ 34**

- (1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten (§ 31 Abs. 1) zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 22 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

## **VII. Nachwahl und Wiederholungswahl**

### **§ 35**

- (1) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnis gewählt; § 9 gilt entsprechend. Im Übrigen finden für die Nachwahl die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

### **§ 36**

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren (§§ 26 ff.) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Für das Wahlverfahren finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

## **VIII. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung**

### **§ 37**

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstandenen Kosten trägt die Ärztekammer.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und des Wahlprüfungsausschusses erhalten, soweit sie nicht hauptamtliche Mitarbeitende der Kammer sind, für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung.

## **IX. Vorsitz des Vorstands**

### **§ 38**

In seiner konstituierenden Sitzung (§ 21 Abs.1 Kammersatzung) wählen die Mitglieder des Vorstands aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ein diese oder diesen vertretendes Mitglied.

## **X. Schlussbestimmung**

### **§ 39**

Wahlunterlagen können sechzig Tage vor der Wahl des neuen Bezirksstellenvorstandes vernichtet werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann eine frühere Vernichtung zulassen.

## **§ 40**

Die nach dieser Wahlordnung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen entsprechend § 26 Abs. 1 HKG, § 8a Kammersatzung

## Anlagen zur Wahlordnung

Die Muster der Anlagen 5, 7, 8 werden jeweils dadurch ergänzt, dass rechts oben die Zählgruppe, soweit Zählgruppen gebildet wurden, anzugeben ist

### Muster

#### Anlage 1

**Wählerinnen- und Wählerverzeichnis  
für die Wahl zum Vorstand der Bezirksstelle...  
der Ärztekammer Niedersachsen**

	Wahlberechtigte	
Lfd. Nr.	Vorname(n), Zuname(n), Ort der überwiegenden Berufsausübung bzw. Ort der Hauptwohnung, Geburtsjahr	Bemerkungen
1	2	3

## Muster

### Anlage 2

#### Vorblatt zum Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Ärztekammer Niedersachsen  
Die *oder* der Vorsitzende der Bezirksstelle...

Wahlen zum Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen im Jahr.....,  
Bezirksstelle...

Dieses Wählerinnen- und Wählerverzeichnis hat zur Einsicht durch die Kammermit-  
glieder vom ..... bis .....  
in der Bezirksstelle ... ausgelegt.

Es erfasst ... Wahlberechtigte.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Bezirksstellenvorsitzende/r)

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird - unter Berücksichtigung der Ent-  
scheidung des Wahlausschusses über die Einsprüche \*) - hiermit abgeschlossen. Es  
sind nunmehr ... Wahlberechtigte gültig eingetragen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Bezirksstellenvorsitzende/r)

Es sind gemäß § 9 Abs. 1 WO-BZ ... Wahlberechtigte gestrichen und gemäß § 9  
Abs. 2 WO-BZ ... Wahlberechtigte nachgetragen worden.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Bezirksstellenvorsitzende/r)

-----  
\*) Nichtzutreffendes streichen.



**M u s t e r**

**Anlage 3**

**Wahlvorschlag**  
**für die Wahl des Vorstandes der Bezirksstelle...**  
**der Ärztekammer Niedersachsen im Jahr ...**

I. Für die vorbezeichnete Wahl werden folgende Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Vorname(n)	Zuname(n)	Ort der überwiegenden Berufsausübung bzw. Ort der Hauptwohnung	Geburtsjahr

II. Von den unter III. Unterzeichnenden gilt die oder der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen unterzeichnenden Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

III. Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre Unterschrift folgende (mindestens 10) Wahlberechtigte:

Lfd. Nr.	Vor- und Zunamen	Wohnanschrift	persönl. u. handschriftl. Unterschrift

(Bitte in Druckschrift eintragen!)

## M u s t e r

### Anlage 4

Bewerberinnen- oder Bewerbererklärung für die Wahl des Vorstandes der Bezirksstelle...  
der Ärztekammer Niedersachsen im Jahr ....

Ich erkläre hiermit,

1. dass ich meiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimme und meine Zustimmung zur Aufnahme in einem weiteren Wahlvorschlag nicht erteilt habe,
2. dass mir das aktive und passive Berufswahlrecht nicht aberkannt worden ist,
3. dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die meine Wählbarkeit für diese Wahl ausschließen.

-----, -----  
Ort Datum

-----  
Vor- und Zuname (in Druckschrift)

-----  
Anschrift

-----  
Unterschrift

**M u s t e r**

**Anlage 5**

**Stimmzettel**

**für die Wahl des Vorstandes der Bezirksstelle...**

**der Ärztekammer Niedersachsen im Jahr ....**

Wahlzeit vom..... bis....., 18.00 Uhr.

Wahlvorschlag I:

1. \_\_\_\_\_

(Vorname(n), Zuname(n), Ort der überwiegenden Berufsausübung bzw. Ort der Hauptwohnung, Geburtsjahr)

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

Wahlvorschlag II:

1. \_\_\_\_\_

(Vorname(n), Zuname(n), Ort der überwiegenden Berufsausübung bzw. Ort der Hauptwohnung, Geburtsjahr)

2. \_\_\_\_\_

Sie haben sieben Stimmen. Sie können diese Stimmen mit jeweils nur einem Kreuz Bewerberinnen und Bewerbern eines oder verschiedener Wahlvorschläge geben (§ 20 Abs. 1 und 2 WO-Bz).

Der Wahlbrief muss spätestens um 18 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein (§ 20 Abs. 8 WO-Bz).

**M u s t e r**

**Anlage 6**

**Im äußeren Wahlumschlag zurücksenden!**

**Wahlausweis**

für die Wahl des Vorstandes der Bezirksstelle... der Ärztekammer Niedersachsen im  
Jahr ....

Ende der Wahlzeit am.....,18.00 Uhr

Nr. .... des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses

Vorname(n): .....

Zuname(n): .....

Geburtsjahr: .....

Anschrift: .....

ist für diese Wahl wahlberechtigt.

-----, -----  
Ort Datum

**Achtung ausfüllen!**

**Erklärung**

Ich erkläre durch meine Unterschrift,  
dass ich

a) die oben genannte Person bin und

b) einen im inneren Briefumschlag enthaltenen Stimmzettel  
selbst mit Stimmabgabevermerk versehen habe.

-----, -----  
Ort Datum

-----  
Vor- und Zunamen der oder des Wahlberechtigten

## **M u s t e r**

### **Anlage 7**

#### **Äußerer Briefumschlag!**

An  
die Wahlleiterin oder den Wahlleiter  
Ärzttekammer Niedersachsen  
(Straße und Hausnummer)  
(Postleitzahl, Ort)

Wahl des Vorstandes der Bezirksstelle...

## **M u s t e r**

### **Anlage 8**

#### **Innerer Briefumschlag!**

Wahlumschlag für die Wahl des Vorstandes der Bezirksstelle...  
der Ärztekammer Niedersachsen

(Dieser Wahlumschlag darf **n u r** den Stimmzettel enthalten  
und ist zu verschließen!)